

# Einwohnergemeinde Laupen

## Protokoll der Gemeindeversammlung vom

**14. Juni 2018**

Versammlungsort:	Aula des Oberstufenschulhauses, Laupen
Versammlungsbeginn:	20:00 Uhr
Versammlungsende:	22:30 Uhr
Anwesende:	
Vorsitz:	Urs Balsiger , Gemeindepräsident und Vorsitzender der Versammlung
Protokoll:	David Rügsegger, Gemeindeschreiber-Stv.
Gemeinderäte:	7 anwesend
Stimmberechtigte gemäss Stimmregister:	2192 Personen
Stimmberechtigte anwesend:	125 Personen
Stimmbeteiligung:	5,7 %
Nicht Stimmberechtigte:	Personen Davon 7 von der Verwaltung

## Einleitungsverhandlungen

### Begrüssung

Der **Vorsitzende** begrüsst um 20.00 Uhr die anwesenden Personen. Er bedankt sich für das Interesse, welches die Anwesenden den heute zur Verhandlung anstehenden Geschäften entgegenbringen.

### Gäste

Es befinden sich im Saal:

1. Frau Laura Fehlmann, Journalistin der Berner Zeitung
2. Herr Sandro Sprecher, Freiburger Nachrichten
3. Herr Michel Brönnimann, Gemeindeschreiber
4. Herr David Rügsegger, Stellvertreter des Gemeindeschreibers
5. Ulrich Grunder, Finanzverwalter
6. Michel Horn, Schulleiter
7. Karin Wyssmann, Verwaltungsangestellte Gemeindeschreiberei
8. Christina Wiget, Lernende
9. Samira Teuscher, Lernende

Sowie 15 weitere Gäste u.a. von der Feuerwehr Regio Mühleberg-Ferenbalm.

Die 24 Gäste, bzw. nicht stimmberechtigten Personen, sitzen z.T. getrennt von den Stimmberechtigten.

### Stimmzähler

Der **Vorsitzende** bezeichnet folgende Stimmzähler:

- Michael Aebersold (1. bis 3. Sitzreihe inkl. Gemeinderat-Tisch) (6 nicht stimmberechtigt/ 43 Stimmberechtigt)
- Silvia Michel (4. – 7. Sitzreihe) (52 Stimmberechtigt 3 nicht Stimmberechtigte)
- Urs Lüthi (Balkon) (30 Stimmberechtigte/6 nicht stimmberechtigte)

Total 125 Stimmberechtigte anwesend.

Der **Vorsitzende** fragt die anwesenden Stimmberechtigten an, ob der Vorschlag vermehrt werden soll. Aus der Versammlungsmitte gelangen weder andere Wahlvorschläge ein, noch werden Einwände gegen die vom Vorsitzenden gemachten Bezeichnung erhoben.

Der Vorsitzende stellt fest, dass die ernannten Stimmenzähler somit in stiller Wahl gewählt sind. Er bittet die Stimmenzähler, die anwesenden Stimmberechtigten jetzt zu zählen und das Resultat dem Gemeindegeschreiber mitzuteilen.

### **Stimmrecht (Art. 18, OgR)**

Der Vorsitzende teilt mit, dass stimmberechtigt ist, wer seit drei Monaten (seit 14. März 2018) in der Gemeinde wohnhaft und in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist (GG, Art. 13).

Das **Stimmregister** wurde für die Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2018 revidiert. Im Stimmregister waren für die heutige Gemeindeversammlung 2'192 Stimmberechtigte (1053 Männer [48%], 1139 Frauen [52%]) verzeichnet. Das Stimmregister stand den Stimmberechtigten zur Einsicht offen. Berichtigungen konnten bis fünf Tage vor der Versammlung, somit bis Donnerstag, 07. Juni 2018, 16:00 Uhr, verlangt werden (Art. 15, Abs. 2, kantonale Verordnung über das Stimmregister [BSG 141.113]).

Der **Vorsitzende** erkundigt sich, ob im Saal, in den Sitzreihen der Stimmberechtigten, sich eine Person aufhält, welche diese Kriterien nicht erfüllt.

Der Vorsitzende stellt daraufhin fest, dass sich keine weitere nicht stimmberechtigte Person im Saal aufhält. Ebenso werden keine Zweifel über das Stimmrecht einer im Saal anwesenden Person geäussert.

Nicht stimmberechtigt sind somit die zehn Personen, welche unter Gäste aufgeführt sind.

### **Publikation**

Die Gemeindeversammlung ist reglements- und gesetzeskonform publiziert im:

- Laupen Anzeiger, Ausgaben vom 11. Mai 2018 und 7. Juni 2018
- In alle Haushaltungen wurde die Traktandenliste zur heutigen Gemeindeversammlung per Flugblatt in der Woche 19/2018 (07. Mai – 12. Mai 2018) versandt.

Alle Unterlagen zu den nachgenannten Traktanden konnten in der Gemeindeverwaltung eingesehen, bzw. bezogen werden. Von der Webseite der Gemeinde Laupen ([www.laupen.ch](http://www.laupen.ch)) konnten die Unterlagen zu den Geschäften heruntergeladen werden.

### **Tonbandaufzeichnung**

Die Verhandlungen der heutigen Versammlung werden auf Tonband aufgezeichnet. Der Vorsitzende macht darauf aufmerksam, dass, gestützt auf das Gesetz über die Information der Bevölkerung (BSG 107.1), Artikel 10, über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen die Gemeindeversammlung entscheidet. Jede stimmberechtigte Person kann, bevor sie sich zu Wort meldet, zudem verlangen, dass ihre Äusserungen und Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

**Der Vorsitzende** fragt an, ob jetzt gegen die Aufzeichnung Einwände erhoben werden. Aus der Versammlung werden keine Einwände gegen die Tonaufzeichnung erhoben.

## Traktandenliste

---

Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung folgende Geschäfte (Traktandenliste):

Nr.	Traktandum
1.	<b>Ortspolizeireglement</b> Beratung und Genehmigung des Reglements
2.	<b>Totalrevision Reglement öffentliche Sicherheit sowie Teilrevision Kommissionsreglement</b> Beratung und Genehmigung der Reglemente aufgrund der Fusion Feuerwehr
3.	<b>Teilrevision OgR. Neuer Art. 41c, Schulverordnung</b> Beratung und Beschlussfassung zur Einfügung von Art. 41c, neue Schulverordnung, in das Organisationsreglement. Gleichzeitig Aufhebung des Schulreglements vom 7.12.1995
4.	<b>Jahresrechnung 2017</b> Beratung und Genehmigung der Jahresrechnung
5.	<b>Verschiedenes</b>

Ordnungsanträge seitens der Stimmberechtigten werden keine gestellt. Die vorliegende Traktandenliste wird in der publizierten Form verhandelt [Wahl- und Abstimmungsreglement vom 13.03.2003, Art. 15 Bst. f) und Art. 20 Abs. 1 Bst. a)].

*Traktandum 1:*

### **Ortspolizeireglement**

#### **Beratung und Genehmigung des Reglements**

##### **Vorgeschichte und Grund für die Erarbeitung des neuen Reglements**

Viele Gemeinden machen von der ihnen gebotenen Möglichkeit Gebrauch und regeln und definieren verschiedene öffentlich-rechtliche Rechtsgüter präziser. Der von einer Gemeinde erkannte Regelungsbedarf ergibt sich aus den individuellen und örtlichen Verhältnissen.

Um nur einige Verhältnisse und Nutzungen beispielhaft zu nennen, die des Öfteren in einem solchen Reglement geregelt werden: Campingverbot, Lärm, Videoüberwachung, Hundehaltung usw.

Im Zusammenhang mit vier Landnahmen (auf Pachtland der Burgergemeinde Laupen) durch ausländische Fahrende, wurde der Ruf von Bürgerinnen und Bürgern nach der Schaffung eines Ortspolizeireglements deutlich formuliert. Die Gemeindeverwaltung hat sich der Erarbeitung eines Reglements angenommen, welches anschliessend am 01. Dezember 2016 der Gemeindeversammlung zum Beschluss vorgelegt wurde.

Das Ortspolizeireglement wurde damals von der Gemeindeversammlung zurückgewiesen, mit dem Auftrag dieses zu überarbeiten und die finanziellen Auswirkungen (Stellenprozente) aufzuzeigen.

Die Sicherheitskommission (SiKo) hat im Auftrag des Gemeinderates den Entwurf des Ortspolizeireglements an zwei Sitzungen überarbeitet. Sie hat die Regelungen überprüft und verschiedene Bestimmungen gegenüber der früheren Fassung aus dem Reglement entfernt. Viele Regulierungen wie z.B. das Wegwerfen oder Zurücklassen von Abfällen ist bereits verboten und werden in übergeordneten Erlassen geregelt. Von einer Aufnahme in ein kommunales Ortspolizeireglement wird daher abgesehen, weil dies u.a. mehr Ressourcen für die Kontrollen und Umsetzung des Reglements bedeutet. Die Gemeinde müsste quasi einen Gemeindepolizisten für solche Kontrollen einstellen. Für die Einhaltung der übergeordneten Erlasse und Verbote ist aber die Kantonspolizei verantwortlich.

Für andere Regulierungen wie z.B. ein Verbot für das Betteln besteht in

Laupen kein Bedarf. Sollten allerdings in Zukunft weitere Massnahmen notwendig werden, wird die Aufnahme in das Ortspolizeireglement geprüft und Änderungen der Gemeindeversammlung vorgeschlagen.

### **Verordnungen zum Ortspolizeireglement**

Die SiKo hat neben der Überarbeitung des Ortspolizeireglements zwei Verordnungen erarbeitet. Aufgrund von Litteringsproblemen u.a. bei der Schulanlage Laupen will man in Zukunft eine Videoüberwachung einsetzen. Dafür benötigt es aber eine rechtliche Grundlage. Deshalb hat man eine Videoüberwachungsverordnung erarbeitet, um die Nutzung und die möglichen Standorte festzuhalten. Bevor eine Videoüberwachung installiert wird, bedarf es einer Bewilligung der Kantonspolizei und die Standorte müssen öffentlich publiziert werden.

Um das Ortspolizeireglement durchzusetzen, müssen Verstösse mit entsprechenden Massnahmen geregelt werden. Dazu liegt eine Bussenverordnung vor, welche bei Widerhandlungen gegen das Reglement angewendet wird. Die Ansätze der Bussen sind bewusst moderat gehalten, auch im Vergleich zu anderen Gemeinden.

Die Verordnungen werden durch den Gemeinderat erlassen. Sie werden jedoch zur Information an die Gemeindeversammlung vorgelegt.

### **Die wichtigsten Punkte des Reglements und Verfahrensfragen kurz erklärt**

Aufgrund der Erfahrungen der Behörden in Laupen - in neuerer aber auch schon in früherer Zeit -, wurden einige Themen im Reglement aufgenommen und so konkretisiert, dass eine gewisse Rechtssicherheit und ein allgemeingültiger Informationsstand herbeigeführt werden kann.

Einzelne Bestimmungen sind nachstehend summarisch kurz beleuchtet:

### **Videoüberwachung**

In den letzten Jahren kam es vermehrt zu Sachbeschädigungen und Litteringproblemen rund um die Schulanlagen. Es finden zwar bereits vermehrt Kontrollen durch die Kantonspolizei statt. Allerdings besteht die Möglichkeit, die Situation mit einer Videoüberwachung noch zu verbessern. Beim Bahnhof Laupen hat die STB vor einigen Jahren eine Videoüberwachung angebracht. Gegen Fehlbare kann seither damit vorgegangen werden.

Wie bereits erwähnt: Für eine Videoüberwachung braucht es eine rechtliche Grundlage in einem Reglement. Zudem bedarf es der Zustimmung durch die Kantonspolizei.

### **Lärm**

Bei der Verwaltung kommt es immer wieder zu Anfragen betreffend Mittagszeit und Nachtruhe. Damit diesbezüglich eine klare Regelung besteht, sollen diese Zeiten im Reglement abgebildet werden. Darunter fallen auch der Betrieb lärmiger Anlagen und Geräte, namentlich auch das Rasenmähen.

### **Camping**

Wie schon erwähnt, ist der Auslöser für das Reglement eigentlich der Erlass eines Campingverbots (siehe Art. 10 im Reglement).

Ein generelles Campingverbot, das ganze Gemeindegebiet betreffend, kann nicht erlassen werden. Weshalb? Weil es nur für den öffentlichen Grund gelten würde; für den privaten Grund jedoch nur bedingt. Ein behördlicher Eingriff in das Eigentumsrecht von Privaten ist richtigerweise nur unter bestimmten Voraussetzungen statthaft. Beispielsweise, wenn ein Privater gewerbsmässig einen Campingplatz betreiben möchte. In diesem Fall ist ein Baubewilligungsverfahren erforderlich. Tut er das nicht, ist es ihm grundsätzlich freigestellt, das Campieren auf seinem Grund zu gestatten. Aber auch da gilt, dass keine übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen verletzt werden dürfen. Also zum Beispiel keine Bestimmungen der Umweltschutzgesetzgebung, der Strassenverkehrsgesetzgebung und des Polizeigesetzes (allgemeine Polizeiklausel und „Störerprinzip“).

Was bedeutet das nun verfahrensrechtlich konkret? Ganz kurz erklärt:

Campiert jemand auf öffentlichem Grund und hat keine behördliche, zeitlich und anderswie beschränkte Bewilligung, muss die Gemeinde aufgrund des Ortspolizeireglements handeln und eine Wegweisungsverfügung erlassen, unter gleichzeitiger Aufhebung der aufschiebenden Wirkung. Diese Wegweisungsverfügung kann mittels Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter angefochten werden. Für die Durchsetzung der Wegweisung kann die Gemeinde sodann die Kantonspolizei anfordern.

Campiert jemand gegen den Willen eines privaten Grundeigentümers auf dessen Grund, muss sich der Private mittels Wegweisungs- und Beseitigungsklage an das Zivilgericht wenden. Eine Wegweisung richtet sich



immer gegen Personen. Das bedeutet, dass die Personalien festgestellt werden müssen. Es liegt auf der Hand, dass sich die Verfahren in die Länge ziehen, bis ein Gerichtsurteil vorliegt und dann die Kantonspolizei mit der Räumung beauftragt werden kann.

Mit anderen Worten: Auch mit dem neuen Ortspolizeireglement können die gesetzlichen verwaltungs-, bzw. privatrechtlichen Vorgaben nicht verändert werden.

Die Gemeinde kann indes, aufgrund der zitierten allgemeinen Polizeiklausel im Polizeigesetz, eine Wegweisungsverfügung erlassen (was im Sommer 2016 auch erfolgte). Allerdings liegt die Krux darin, dass die Kantonspolizei nicht die Übung hat, gemeindeseits auf übergeordnetem Recht erlassene Verfügungen auch tatsächlich durchzusetzen.

### **Tierhaltung**

Bestimmungen in Sachen Tierhaltung: Auch diese Bestimmungen sind neu für Laupen. Einerseits werden die Tierhalter (Eigentümer des Tieres) aber auch die Tierführer (momentaner Besitzer) zu einem Tun, bzw. Unterlassen reglementarisch verpflichtet. Diese Reglementsbestimmungen braucht es, um gegebenenfalls den Tierhalter bzw. den Tierführer in die Pflicht nehmen zu können und Sanktionen (d.h. Massnahmen oder Bussen) aussprechen zu können. Die Bestimmung, dass Weidetiere Glocken tragen dürfen, ist eine Reminiszenz an die ländliche Lage Laupens.

### **Aufwände aufgrund des Ortspolizeireglements**

Ein Reglement muss vollzogen werden. Und dafür braucht es mehr personelle und finanzielle Ressourcen. Aufgrund der Bestimmungen im Reglement werden mit Bestimmtheit mehr telefonische und schriftliche Beschwerden eingereicht, bei welchem die Gemeinde die Sachlage überprüfen muss. Zudem müssen Sachverhalte zum Teil vor Ort oder per Korrespondenz abgeklärt werden, die notwendigen Stellungnahmen eingeholt und Vergehen gemäss Bussenverfügung sanktioniert werden. In den Bereichen der Tierhaltung und des Lärms ist dabei mit Mehraufwand zu rechnen, welche mit den heutigen Ressourcen nicht abgedeckt werden können. Aufgrund der Erfahrung und Abklärungen ist mit einem Mehraufwand von rund 20% Stellenprozent zu rechnen.

Um diesen Aufwand zu berechnen, wurden alle heutigen Tätigkeiten und

Arbeitsstunden im Bereich der Ortspolizei erfasst und Vergleiche mit anderen Gemeinden, welche ein Ortspolizeireglement besitzen, vorgenommen. Das vorgelegte Reglement ist nicht so umfangreich, wie es in anderen Gemeinden ist. Dennoch bildet es für die Grösse von Laupen wichtige Regulierungen ab, welche für die Bevölkerung von Laupen eine gewisse Rechtssicherheit und einen allgemeingültigen Informationsstand herbeigeführt werden.

### **Beschlussesentwurf:**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, gestützt auf das Organisationsreglement (OgR) vom 3.6.2010 Art. 26 Abs. 1 Bst. a):

1. Das Ortspolizeireglement sei zu genehmigen.
2. Der Gemeinderat sei mit der Umsetzung des Versammlungsbeschlusses, namentlich mit dem Erlass und der Inkraftsetzung der Bussenverordnung und der Videoüberwachungsverordnung, beauftragt.

### **Ergänzungen des Gemeinderates an der Versammlung:**

*Gemeinderat René Spicher* erläutert der Versammlung das Geschäft anhand der Folienpräsentation. Er weist auf die wichtigsten Punkte wie Videoüberwachung, Lärm, Camping und Tierhaltung hin.

### **Diskussion/Erwägungen/Anträge**

Wie wird dies in anderen Gemeinden geregelt? Dies wird von den Gemeinden unterschiedlich geregelt. Einige Gemeinden wie z.B. Lyss haben ein umfassendes Ortspolizeireglement. Man habe darauf geachtet, nur die wichtigsten Punkte zu regeln.

In der Videoüberwachungsverordnung werden verschiedene Standorte definiert, damit bei Bedarf eine Videoüberwachung installiert werden kann. Zurzeit ist aber nur Bedarf vorhanden beim Schulhausareal.

Michael Aebersold ist gegen eine Überwachung mit Video. Es sei ein zusätzlicher Polizist und er bezweifelt die Notwendigkeit.

Er stellt deshalb den Antrag Art. 4 Videoüberwachung aus dem Ortspolizeireglement zu entfernen.

Zudem sei es für Betriebe nicht erlaubt, lärmige Anlagen und Geräte vor 8:00 Uhr zu bedienen. Dies könnte bei Baustellen und Betrieben zu Problemen führen. Er stellt daher den Antrag Die Zeit unter Art. 8 Abs. 4 von 8:00 Uhr auf 7:00 Uhr anzupassen.

Es wird festgestellt, dass es richtig sei, die Kompetenz für die Videoüberwachung beim Gemeinderat zu belassen und somit auf Verordnungsstufe zu regeln. Es melden sich einige Voten, welche Bedenken zum Datenschutz haben. Die Videoüberwachung wird nur bei Bedarf ausgewertet und die Daten werden nach einiger Zeit gelöscht. Die Ausmittlung der Daten erfolgt nur unter Anwesenheit der Kantonspolizei. Die Videoüberwachung sei notwendig, da es beim Schulhausareal immer wieder zu Sachbeschädigung und Litteringsproblemen kommt. Dies verursacht viele Kosten, welche man mit einer Videoüberwachung evt. verhindern kann. Natürlich sei es möglich, dass sich das Problem auf einen anderen Standort verlagert. In Bösinggen kam es kürzlich zu einem Schadenfall von mehreren tausend Franken beim Schulhaus. Beim Bahnhof ist bereits eine Videoüberwachung von der STB installiert. Die Situation hat sich dort merklich verbessert.

Die Kosten der Videoüberwachung hat die Gemeinde noch nicht abgeklärt. Die Investition wird über das ordentliche Budgetverfahren eingegeben. Die ganze Videoüberwachungsanlage wird in einem verschlossenen Raum gelagert.

Die Bestimmungen zur Tierhaltung betreffen vor allem die Hunde- und Pferdehaltung.

Geschwindigkeitsmessungen werden durch die Kantonspolizei durchgeführt und liegt nicht in der Kompetenz der Gemeinde.

### **Abstimmung (Verfahren und Ergebnis)**

Es wird zuerst über die Anträge von Michael Aebersold abgestimmt.

Antrag 1; Art. 8 Abs 4 vom Ortspolizeireglement sei die Zeit von 8:00 Uhr auf 7:00 Uhr anzupassen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Antrag 2; Art. 4 vom Ortspolizeireglement, Videoüberwachung sei zu entfernen.

Dafür stimmen 9 Personen dafür gegenüber einer eindeutigen Mehrheit an Gegenstimmen. Daher wird der Antrag abgelehnt.

Für den Gesamtantrag stimmen 104 Personen dafür und 8 Personen dagegen. Somit gilt der Antrag als angenommen mit der Änderung unter Art. 8 Abs. 4.

### **Beschluss**

Die Gemeindeversammlung genehmigt

1. Das Ortspolizeireglement unter Berücksichtigung der Änderung von Art. 8 Abs. 4 (Anpassung Zeit von 8:00 Uhr auf 7:00 Uhr)
2. Der Gemeinderat ist mit der Umsetzung des Versammlungsbeschlusses, namentlich mit dem Erlass und der Inkraftsetzung der Bussenverordnung und der Videoüberwachungsverordnung, beauftragt.

*Traktandum 2:***Totalrevision Reglement öffentliche Sicherheit sowie  
Teilrevision Kommissionsreglement**

Beratung und Genehmigung der Reglemente aufgrund der Fusion  
Feuerwehr

**Ausgangslage**

Die Gebäudeversicherung des Kantons Bern (GVB) hat für die Feuerwehrorganisationen neue Vorschriften über die minimalen Ausrüstungsgegenstände und die Organisation erlassen, die für die involvierten Gemeinden per 1.1.2014 umgesetzt werden müssen. Konkret: Atemschutz, Wärmebildkamera, Überdrucklüfter, Rauchverschluss. Die Erfüllung der Mindestanforderung bildet die Grundlage für die Betriebsbeiträge an die Gemeinden.

Jede Feuerwehrorganisation hat die Mindestanforderungen der GVB, welche stetig ansteigen, eigenständig zu erfüllen.

Für die Feuerwehr Regio Laupen kommt es immer mehr zu Rekrutierungsproblemen. Weil heute viele Menschen auswärts arbeiten, wird es immer schwieriger, entsprechende AdF für den Pikettdienst einzuteilen. Bei der Feuerwehr Regio Mühleberg-Ferenbalm kann bei einer Fusion mit Einsparungen bei der Infrastruktur gerechnet werden, weil sonst der Bau eines neuen Magazins notwendig würde.

Ein weiterer Grund liegt darin, dass in Zukunft der einsatzbezogenen Ausbildung mehr Beachtung geschenkt werden muss. Das Ausbildungskonzept ist nicht mehr auf grosse Bestände ausgerichtet. Das übergeordnete Ziel der Ausbildung ist, dass die Feuerwehrangehörigen auf alle Anforderungen des Einsatzes rasch und richtig reagieren können. Dazu muss die Ausbildung das gesamte mögliche Einsatzspektrum abdecken. Auf Ausbildungsinhalte, die für den Einsatz bzw. das Aufgabenspektrum der jeweiligen Feuerwehr nicht relevant sind, ist zu verzichten.

Erste Abklärungen für eine mögliche Fusion der Feuerwehr Regio Laupen und Feuerwehr Regio Mühleberg-Ferenbalm haben zu einer vermehrten Zusammenarbeit geführt. Am 29. März 2016 erfolgte eine erste

Infoveranstaltung betreffend eine mögliche Fusion. Im Rahmen dieser Abklärungen wurden auch die Gemeinde Neuenegg angefragt, ob sie in einem gemeinsamen Perimeter mitmachen möchte. Neuenegg bekundete aber kein Interesse an einer Fusion. **Gegenstand und Teil der vorstehenden Abklärungen sind die Gemeinden Ferenbalm, Kriechenwil, Laupen und Mühleberg. Die Gemeinde Ferenbalm ist der Feuerwehr Regio Mühleberg, die Gemeinde Kriechenwil der Feuerwehr Regio Laupen angeschlossen.** Zur Erarbeitung des Projektes wurde eine Projektgruppe mit je einem politischen Vertreter und zwei Vertretern der jeweiligen Feuerwehren (Kommandant und Vizekommandant) gebildet. Als externen Begleiter durfte die Projektgruppe auf den ehemaligen Regierungsstatthalter Simon Bichsel bauen. Das Sekretariat wurde David Rüeeggesser, Gemeindeschreiber Stv. der Gemeinde Laupen, übertragen.

Ziel einer möglichen Fusion muss es sein, als bedarfsgerechte, einsatz-schnelle, gut ausgebildete und breit abgestützte Organisation aufzutreten und einzugreifen. Sie muss alle Auflagen der GVB vollständig erfüllen. Die künftigen Feuerwehren sollen sich dank guter Ausrüstung mit kleinen Beständen auf ihre Kernaufgaben konzentrieren können.

### **Rahmenbedingungen**

- Die Gemeinderäte der vier beteiligten Gemeinden haben die Zustimmung zu den Arbeiten der Projektgruppe gegeben und sind auch bereit, diesen Aufwand abzugelten.
- Eine allfällige Fusion soll per 1. Januar 2019 umgesetzt werden.
- Die Vorgaben der GVB sollen als Minimalstandard umgesetzt werden.
- Die Fusionskosten werden nach Anzahl Einwohner abgerechnet.
- Die Kosten des externen Beraters werden zu gleichen Teilen auf die vier beteiligten Gemeinden aufgeteilt.

### **Abklärungen**

Die neuen Vorgaben der GVB, eine überdachte Einsatzdoktrin, aber auch die Aussicht, im Falle einer Fusion einen namhaften Fusionsbeitrag der GVB zu erhalten, hat im Kanton Bern die Fusionsbereitschaft erhöht. Die Aussicht, dass der Beitrag später allenfalls nicht mehr ausbezahlt wird, hat diese Entwicklung beschleunigt. Der Blick auf die Landkarte zeigt, dass die

Ortschaften mit selbständigen Feuerwehren stark rückläufig sind. Die nachfolgenden Zahlen belegen diese Tendenz deutlich:

Anzahl Feuerwehren im Kanton Bern

1990 = 400

2000 = 400

2010 = 220

2013 = 185

2017 = 166

Der letzte Punkt in der Aussenschau betrifft die Einsatzdoktrin. Der Kanton Bern richtet sich dabei an die CH-Konzeption. Das bedeutet, dass im dicht besiedelten Gebiet eine Interventionszeit von 10 Minuten und im dünn besiedelten Gebiet eine solche von 15 Minuten einzuhalten ist. Diese Zeiten sind in 80% der Fälle pro Jahr einzuhalten. Dazu bleibt die Feuerwehr Ersteinsatzelement, ihre Einsatzzeit ist in der Regel auf die ersten 24 Stunden beschränkt.

**Aussenschau:**

Die Frage lautet nicht: Wie viele AdF hätte ich gern? – Sondern: Wie viele AdF sind verfügbar? Eine teure Ausbildung und eine teure Ausrüstung für AdF, die im Ernstfall z.B. wegen eines auswärtigen Arbeitsorts i.d.R. nicht verfügbar sind, lohnen sich nicht! In der Umgebung befinden sich viele Gemeinden in Fusionsverhandlungen und im Kanton Bern haben schon viele Feuerwehren fusioniert.

## Innenschau

### Mannschaft (Stand 2018)

	Laupen	Mühleberg	Total
Ist-Bestand	41	68	109
GVB Forderung	30	30	60
In %	137 %	227 %	182 %
Bestand der fusionierten Feuerwehr Regio Laupen			80
Anforderung GVB für fusionierte Feuerwehr Regio Laupen			50
In %			160 %

### Material und Geräte

Die Ausrüstung der beiden Feuerwehren ist heute auf einem guten Stand. Das vorhandene Material wird durch die neue, gemeinsame Feuerwehr übernommen und weitergenutzt. In Sachen Ausrüstung ist im Vergleich mit dem heutigen Stand keine markante Änderung geplant.

Der Fahrzeugpark ergänzt sich gut und wird voraussichtlich im bisherigen Rahmen weiterbetrieben. Auf der einen Seite können einzelne Motorspritzen eingespart werden, dafür steigt der Bedarf an Personentransportfahrzeugen. Mittelfristig ergeben sich Einsparungen durch die Reduktion des Personalbestandes. Das persönliche Material jedes AdF kostet rund CHF 2'500 und muss ungefähr alle zehn Jahre erneuert werden. Sinkt der Personalbestand um 30 Personen, können in zehn Jahren demzufolge rund CHF 75'000 eingespart werden.



## Finanzen

Kostenvergleich bisherige und neue Feuerwehr:

Aufwandart	Neue FW (in CHF)	Bisherige FW (in CHF)
Personalaufwand	204'500	240'700
Anschaffung Mobiliar (Einlage SF)	67'900	92'000
Einlage SF Fahrzeuge	147'900	0
Unterhalt Liegenschaften	0	26'200
Mietzinse	68'700	24'500
Übriger Betriebsaufwand	21'000	31'200
Abschreibungen/Verrechneter Aufwand	9'500	44'900
	<b>519'500</b>	<b>459'500</b>

Ertragsart	Neue FW	Bisherige FW
Rückerstattungen	20'000	19'700
Beiträge GVB	70'000	69'700
Beiträge Gemeinden	0	50'900
Verrechneter Aufwand	5'000	5'100
Total Ertrag	<b>95'000</b>	<b>145'400</b>
./. Total Aufwand	<b>519'500</b>	<b>459'500</b>
<b>Nettoaufwand ohne Ersatzabgaben</b>	<b>424'500</b>	<b>314'100</b>

Bereinigtes Ergebnis	Neue FW	Bisherige FW
<b>Nettoaufwand ohne Ersatzabgaben</b>	<b>424'500</b>	<b>314'100</b>
Mietzinse	-68'700	-24'500
Unterhalt Feuerwehrgebäude	26'200	
Mehreinlagen in SF	-124'000	
Reduktion Bestand (30 AdF x 2'500 : 10 J.)	-7'500	
Bereinigter Nettoaufwand	250'500	289'600
<b>Minderkosten neue Feuerwehr</b>	<b>39'100</b>	

Die Aufwandseite der Feuerwehr wird durch die Fusion ansteigen. Der Nettoaufwand ohne Ersatzabgaben wird gemäss Prognoserechnung um rund CHF 110'000 über dem bisherigen Wert liegen. Trotzdem resultieren durch die Fusion unter dem Strich voraussichtlich insgesamt jährliche Minderkosten in der Höhe von knapp CHF 40'000. Grund für dieses auf den ersten Blick widersprüchliche Ergebnis ist die bisherige Buchführungspraxis der Gemeinden, welche den Feuerwehren intern nicht die vollen Kosten verrechnet haben.

## Ergebnisse der Abklärungen

### Organisation der neuen Feuerwehr

Unter dem Namen Feuerwehr Regio Laupen schliesst sich die Feuerwehr Regio Mühleberg-Ferenbalm und Feuerwehr Regio Laupen einer einzigen Feuerwehrorganisation zusammen. Gewählt wird das Sitzgemeindemodell mit Laupen als Sitzgemeinde. Damit fällt Laupen die Ehre, aber auch die Aufgabe und Verantwortung zum Aufbau und Unterhalt einer schlanken und schlagkräftigen Feuerwehr zu. Details zu dieser Fusion werden in einem Aufgabenübertragungsreglement und in einem Zusammenarbeitsvertrag geregelt. Die Sitzgemeinde regelt die Organisation zudem im Reglement öffentliche Sicherheit (Rös) und in der Verordnung öffentliche Sicherheit (Vös). In Laupen (Sitzgemeinde) werden die Aufgaben der Feuerwehr der

Sicherheitskommission zugeteilt. Alle Gemeinden sind in dieser Kommission politisch und auch feuerwehrtechnisch vertreten. Beraten wird die Sicherheitskommission von einem Feuerwehrkommando, in welchem die Feuerwehrkader aller Löschzüge vertreten sind. Oberstes politisches Organ bleibt der Gemeinderat von Laupen.

### Organigramm der neuen Feuerwehr

Grundgedanke: Mit wenigen Leuten soll viel erreicht werden.

- Die Magazine werden mittelfristig auf vier Standorte reduziert.
- Reduktion Bestand auf 80 AdF.
- Die Anschlussgemeinden verpflichten sich einen Mindestbestand an aktiven Feuerwehrdienstleistenden zu stellen.

Mindestbestand AdF pro Gemeinde		
Gemeinde	Einwohnerzahl	Mindestbestand
Ferenbalm	1'262	8
Kriechenwil	421	3
Laupen	3'125	20
Mühleberg	2'843	19
Total	7651	50

Mindestbestand von **50**, gemäss FWW der GVB  
(Stand Einwohnerzahl FILAG per 31.12.2016)

### Die Sicherheitskommission / Änderung KoR

Damit eine Zusammenarbeit unter den Gemeinden sichergestellt ist, benötigt es eine Feuerwehrkommission. Ursprünglich wollte der Gemeinderat die Sicherheitskommission in Zusammenhang mit der Behördenreorganisation auflösen. Aufgrund der neuen Aufgabe hat man sich aber entschieden, die Aufgaben der bestehenden Sicherheitskommission zu zuweisen, statt eine neue Feuerwehrkommission zu bilden. Die Zusammensetzung soll durch eine Anpassung im Kommissionsreglement (KoR) folgendermassen neu geregelt werden.

Die Sicherheitskommission besteht aus sieben (7) Mitgliedern in folgender Zusammensetzung:

- Die Ressortverantwortlichen öffentliche Sicherheit der Anschlussgemeinden und der Sitzgemeinde
- Ein zusätzlicher Sitz für Sitzgemeinde
- Feuerwehrkommandant und dessen Stellvertreter

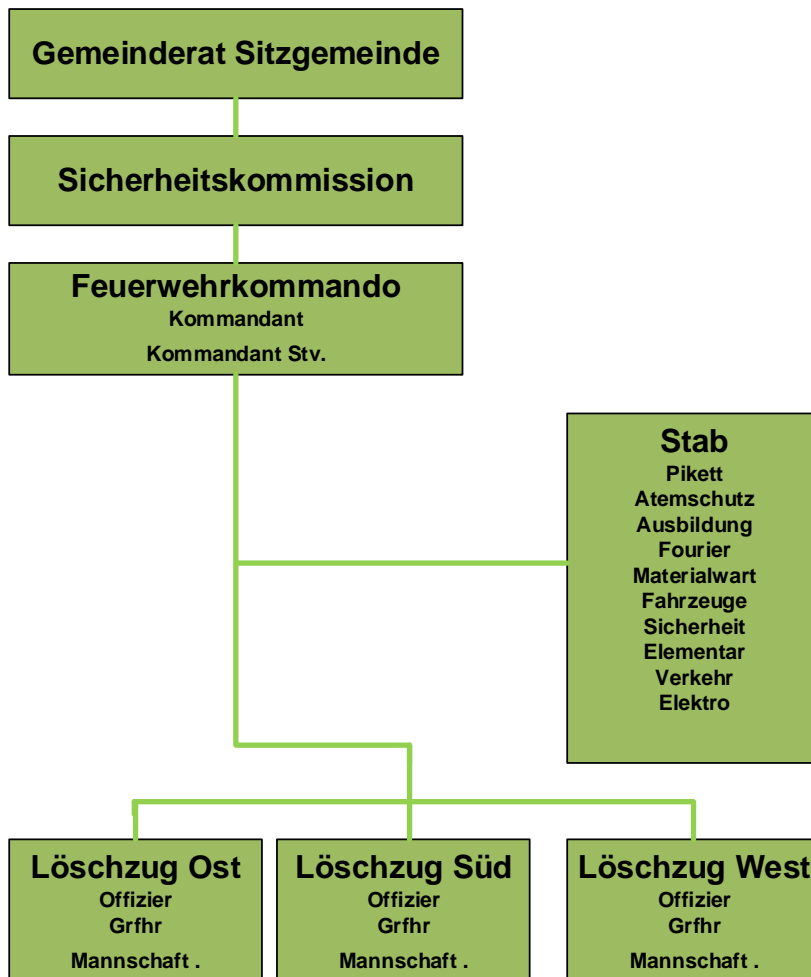
### **Das Feuerwehrkommando**

Das Feuerwehrkommando setzt sich aus dem Feuerwehrekader gemäss Verordnung öffentliche Sicherheit (VöS) der Sitzgemeinde zusammen. Die Sitzgemeinde stellt sicher, dass die Anschlussgemeinden im Feuerwehrkommando vertreten sind.

Das Feuerwehrkommando besteht aus 9 bis 13 Personen:

- Kommandant                      - Ausbildungsverantwortlicher
- Vizekommandant                - Verantwortlicher für Sicherheit
- Zugeteilte Offiziere            - Fachspezialist Elementarereignisse
- Fourier                            - Materialverantwortlicher

## Organisation Feuerwehr Regio Laupen Ab 01.01.2019



### Finanzielle Auswirkungen

#### Betriebsrechnung:

Die Betriebskosten der bisherigen und der neuen Feuerwehrorganisation lassen sich nicht in allen Bereichen direkt vergleichen. Bei der neuen Organisation kommt eine andere Finanzierungsart zur Anwendung. Die Standortgemeinden behalten die Feuerwehrmagazine in ihrem Eigentum und erhalten dafür einen Mietzins. Für die Ersatzbeschaffungen der Mobilien wird jährlich ein Beitrag gemäss Wiederbeschaffungswert und Nutzungsdauer in eine neue Spezialfinanzierung eingelegt. Einsparungen ergeben sich vor allem durch die Reduktion des Personalbestandes.

Die Nettobetriebskosten der neuen Feuerwehr werden inskünftig gemäss der Einwohnerzahl auf die einzelnen Gemeinden aufgeteilt. Für das prognostizierte Nettodefizit ohne Ersatzabgaben ergibt sich demnach folgende Aufteilung:

Gemeinde	Einw.	%- Anteil	CHF	Miet- zins	Netto	Ersatz- abg.	Netto- kosten
Ferenbalm	1'234	16.3%	69'025	-5'600	67'737	64'000	-575
Laupen	3'079	40.6%	172'228	-35'920	103'260	143'700	-7'392
Kriechenwil	422	5.6%	23'605	-10'640	16'125	13'800	-835
Mühleberg	2'854	37.6%	159'642	-16'480	168'737	131'000	12'162
Total	7'589	100%	<b>424'500</b>	-68'640	355'860	352'500	3'360

Auf der Ertragsseite werden die Auswirkungen der Fusion gering ausfallen. Die Höhe des jährlichen Betriebsbeitrags der GVB bleibt unverändert. Ebenfalls mit den gleichen Erträgen wie bisher wird im Bereich der Rückerstattungen gerechnet. Die Tarife der verrechenbaren Einsätze wie Strassenrettungen erfahren keine wesentliche Änderung. Auf die grösste Ertragsposition – die Ersatzabgaben – hat die Fusion keine direkten Auswirkungen. Die Kompetenz für die Festlegung der Ersatzabgaben verbleibt bei den einzelnen Gemeinden. Sowohl die Sitzgemeinde als auch die Anschlussgemeinden entscheiden somit selbständig und unabhängig wie weit die Kosten der Feuerwehr mit Ersatzabgaben finanziert werden.

### **Investitionsrechnung:**

Durch die Fusion kann auf das geplante zentrale Magazin in der Gemeinde Mühleberg verzichtet werden. Wegen der vorhandenen Infrastruktur in der Gemeinde Laupen reicht ein Erweiterungsbau an einem der bisherigen Magazinstandorte in der Gemeinde Mühleberg für die Bedürfnisse der Feuerwehr. Dadurch können, nebst den einmaligen Kosten von rund CHF 800'000, auch die entsprechenden Betriebskosten eingespart werden.

### **Einmaliger Fusionsbeitrag:**

Die kantonale Gebäudeversicherung GVB hat für diese Fusion einen einmaligen Beitrag von CHF 170'000 in Aussicht gestellt. Dieser wird analog

---

der künftigen Betriebskosten nach Anzahl Einwohner auf die einzelnen Gemeinden aufgeteilt und zu Gunsten der Spezialfinanzierung Feuerwehr ausbezahlt.

### **Überführung der Sachwerte**

Die Ausgangslage für die Überführung der Sachwerte war nicht ganz einfach. Alle Gemeinden haben ihre Feuerwehren in der Vergangenheit gut ausgerüstet aber in den letzten fünf Jahren sind nur in Laupen grössere Investitionen in den Fahrzeugpark getätigt worden. Dies hat dazu geführt, dass zum Zeitpunkt der Fusion sehr grosse Unterschiede beim Wert des Materials bestehen. Mehr als drei Viertel des gesamten Restwerts ist heute Eigentum der Einwohnergemeinde Laupen.

Vor diesem Hintergrund erstaunt es nicht, dass sich in den Fusionsverhandlungen die Überführung der Sachwerte als Knacknuss entpuppt hat. Hätten sich die Gemeinden auf eine geldmässige Abgeltung der Sachwerte geeinigt, wäre dafür in allen Anschlussgemeinden ein Kreditbeschluss der Gemeindeversammlung notwendig geworden. Im Falle von Kriechenwil hätte die Abgeltung mehrere Steuerzehntel betragen. Die Fusion wäre damit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht zu Stande gekommen. Mit Blick auf die Zukunft der Feuerwehr ist aber eine Fusion notwendig. Aus diesem Grund war die Politik gefordert, eine Lösung zu finden, welche in allen Gemeinden mehrheitsfähig ist.

Im gewählten Finanzierungsmodell gleichen sich die unterschiedlichen Restwerte langfristig nahezu aus. Dies weil die Abschreibungen bzw. die Einlagen in die Spezialfinanzierung für die Ersatzbeschaffungen über die künftigen Betriebsrechnungen durch alle Gemeinden mitfinanziert werden.

Gde	Restw. Mat.	Fahrzeuge	Total (IST)	Einw.	Anteil	Sollwert	Differenz	Veränd. Abschr. Folgejahre	Mehraufw. inf. Fusion	Fusionsbeitrag	Nettoertrag inf. Fusion
F	24'622	39'640	64'262	1'234	16.3%	232'290	-168'028	168'643	615	27'643	27'028
L	185'799	897'375	1'083'174	3'079	40.6%	579'596	503'578	-512'500	-8'922	68'972	77'894
K	0	0	0	422	5.6%	79'438	-79'438	82'068	2'631	9'453	6'823
M	51'250	229'880	281'130	2'854	37.6%	537'242	-256'112	261'788	5'676	63'932	58'256
Total	261'671	1'166'895	1'428'566	7'589	100%	1'428'566				170'000	170'000

### Reglement Aufgabenübertragung im Bereich Feuerwehr

Im Reglement wird die Übertragung der Aufgaben im Bereich Feuerwehr der Anschlussgemeinden Ferenbalm und Mühleberg an die Sitzgemeinde geregelt. Die jeweiligen Gemeinderäte werden zum Abschluss des Anschlussvertrages ermächtigt. Weiter werden die Verantwortlichkeiten, die Rechtspflege und die Grundsätze der Erhebung der Feuerwehrrersatzabgabe in den Gemeinden geregelt.

Das Reglement wurde ausführlich diskutiert. Die Gemeinderäte hatten die Gelegenheit, Stellung zu beziehen. Der Wortlaut des Reglements ist grundsätzlich unbestritten. Die aus der Vernehmlassung von den Gemeinden eingegangenen Bemerkungen sind innerhalb der Projektgruppe bereinigt worden.

Für die Genehmigung des „Reglements Aufgabenübertragung“ ist in den Anschlussgemeinden Ferenbalm und Mühleberg die Gemeindeversammlung zuständig.

### Anschlussvertrag Feuerwehrwesen

Der Anschlussvertrag wird zwischen der Sitzgemeinde Laupen und den Anschlussgemeinden Ferenbalm, Kriechenwil und Mühleberg abgeschlossen. Darin werden die grundlegenden Fusionsfragen geregelt.

So werden unter anderem der Name der neuen Feuerwehr, der Beitritt weiterer Gemeinden, die Stellung und die Befugnisse von Sitzgemeinde und Anschlussgemeinden festgehalten. Weiter werden die Zusammensetzung,



die Pflichten und die Kompetenzen der neuen Gremien (Sicherheitskommission und Feuerwehrkommando) festgelegt. Allgemeine Grundsätze, die Finanzen und die Verwendung des Fusionsbeitrages sind weitere Bestandteile des Vertrags. Wie das Reglement wurde auch der Vertrag ausführlich diskutiert und der Mitwirkung der beteiligten Gemeinden unterbreitet.

Der Abschluss des Vertrags liegt in der Kompetenz des Gemeinderats der an der Fusion beteiligten Gemeinden.

### **Kommissionsreglement, Reglement und Verordnung öffentliche Sicherheit der Gemeinde Laupen**

Das anzupassende Kommissionsreglement (KoR) und Reglement öffentliche Sicherheit (Rös) muss von der Einwohnergemeindeversammlung Laupen verabschiedet werden. Die Änderung der Verordnung öffentliche Sicherheit (Vös) liegt in der Kompetenz des Gemeinderates Laupen (Sitzgemeinde). Das Reglement öffentliche Sicherheit enthält Bestimmungen zur Gemeindeführung in ausserordentlichen Lagen, zur Feuerwehr, zum Zivilschutz und zur wirtschaftlichen Landesversorgung. Der Bereich Feuerwehr wird im Grundsatz übernommen, es erfolgen aber Anpassungen an die neue Organisation. Die Bestimmungen sind mit dem Zusammenarbeitsvertrag und dem Reglement Aufgabenübertragung im Bereich Feuerwehr abgestimmt. Zudem gibt es noch eine Anpassung im Bereich der Gemeindeführung in ausserordentlichen Lagen. In Art. 7-10 wird neu ein Gemeindeführungsorgan (GFO) eingesetzt. Laut dem Regierungsstatthalteramt ist eine reglementarische Regelung für ein solches Organ notwendig, um eine kommunale Katastrophenorganisation bei Bedarf einsetzen zu können. Bisher gab es nur das Regionale Führungsorgan (RFO), welches erst zum Einsatz kommt, sobald das Ereignis mit kommunalen Mitteln nicht erfolgreich bewältigt werden kann.

Die Änderungen im Reglement öffentliche Sicherheit werden als Totalrevision vorgelegt. Dadurch wird das bisherige Reglement vom 5.12.2005 aufgehoben und das neue Reglement ab 01.01.2019 rechtsgültig.

### **Vor- und Nachteile,**

Jede neue Zusammenarbeitsform hat Vor- und Nachteile. Es ist nötig, diese in der eingesetzten Projektgruppe zu klären, damit sie von den politisch

Verantwortlichen gewichtet und gewürdigt werden können.

Eine Beurteilung (nicht abschliessend) zeigt folgende Vorteile:

- pro Gemeinde ein Magazin «bestehend»
- kein neues Magazin in Mühleberg
- einheitlich ausgebildete Feuerwehr inkl. Löschzüge
- einheitlicher Ausrüstungsstand
- einheitlicher Ausbildungsstand
- nur ein Kommando benötigt
- Professionalität der Feuerwehr steigt
- Mindestanforderung der GVB wird übertroffen
- Ausbildungskonzept kann einfacher umgesetzt werden
- Alarmorganisation «Pikett» kann optimiert werden
- Anschaffungen von Fahrzeugen und Material werden auf die neue Feuerwehr zugeschnitten
- weniger Anschaffungen aufgrund weniger AdF «von 115 auf rund 80»
- besseres Kosten- / Nutzenverhältnis
- Motivation der AdF steigt
- Finanzielle Unterstützung durch GVB
- bei einem Elementarereignis in einer Gemeinde stehen mehr AdF zur Verfügung

### Nachteile

- bei grossräumigen Elementarereignissen stehen weniger Leute zur Verfügung
- lokale Ortskenntnisse reduzieren sich auf weniger AdF's
- Identifikation mit der eigenen Feuerwehr sinkt
- Gemeindeautonomie wird eingeschränkt
- zeitliche Belastung für das Kommando steigt
- marginale Kostenersparnisse

### Übergangszeit

Die Gemeinde Kriechenwil ist bereits der Feuerwehr Regio Laupen angeschlossen und muss nur den Anschlussvertrag anpassen. Diese Kompetenz obliegt dem Gemeinderat Kriechenwil.

Nach der Zustimmung zur Fusion an den Gemeindeversammlungen

- 
- Ferenbalm 28. Mai 2018
  - Mühleberg. 11. Juni 2018
  - Laupen 14. Juni 2018

beginnt die Übergangszeit. Die Projektgruppe wird durch die Sicherheitskommission und das Feuerwehrkommando abgelöst. Vordringlichste Aufgabe wird dabei die Vorbereitung der Wahl eines Kommandanten und dessen Stellvertreter sein.

Diese Führungspersonen sollten ihre Arbeit so rasch als möglich in Angriff nehmen können. Die Hauptaufgabe des neuen Kommandos wird es sein, die fusionierte Feuerwehr umzusetzen. Danach muss in den Gemeinden selbständig auf die gemeinsame Feuerwehr hin gearbeitet werden. Für die nächsten zwei Jahre stellt sich der bisherige Kommandant der Feuerwehr Regio Laupen, Christian Schuhmacher, als Kommandant der fusionierten Feuerwehr zur Verfügung. Anschliessend ist man bestrebt, dass Mühleberg den Posten des Kommandanten ausführen wird.

Per 1. Januar 2019 soll die Fusion umgesetzt und die Arbeit in der fusionierten **Feuerwehr Regio Laupen** aufgenommen werden.

### **Aus allgemeiner Sicht der Feuerwehr ist zu erwähnen**

- Die Effizienz und Qualität der Feuerwehr wird mit dem neuen System verbessert. Wir platzieren kleine Elemente, aber AdF mit relativ hoher Verfügbarkeit und deshalb mit entsprechender Einsatzerfahrung.
- Dezentrale Einsatzelemente mit kleinen Beständen, aber mehr Einsatzerfahrung, gleicher Ausbildung und gleicher Ausrüstung sind schlagkräftiger als eine grosse Kompanie mit Angehörigen, die im Ernstfall vielfach nicht verfügbar sind.
- Bei der Rekrutierung kann besser Rücksicht genommen werden auf die Verfügbarkeit.
- Gleichermassen ausgerüstete und ausgebildete Nachbarn entlasten den einzelnen Löschzug, weil er sich auf seine Nachbarn verlassen kann.
- Die heutige Ausbildung ist auf die Ersteinsatzelemente ausgerichtet. Aussenlöschzüge werden aber in der Praxis vielfach erst in einer zweiten Staffel eingesetzt (Wassertransport). Somit können einzelne

Ausbildungsmodule in der Praxis gar nicht angewendet werden, was die Kosteneffizienz verschlechtert.

- Der reduzierte Bestand in der Feuerwehr wirkt sich bei grossräumigen Elementarereignissen negativ aus. Diese Lücke kann aber durch den Einsatz des Zivilschutzes wettgemacht werden und erst noch kostengünstiger, weil der Erwerbbersatz zum Zuge kommt. Zudem profitieren auch die Arbeitgeber davon, wenn der Zivilschutz und nicht die AdF eingesetzt werden.
- Die Zusammenarbeit unter den beiden Feuerwehren funktioniert bereits heute sehr gut. Es finden bereits regelmässig gemeinsame Feuerwehrübungen statt.

### **Beschlussesentwurf:**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, gestützt auf das Organisationsreglement (OgR) vom 3.6.2010 Art. 26 Abs. 1 Bst. a):

1. Das neue Reglement öffentliche Sicherheit (Rös) sei zu genehmigen.
2. Die Anpassung des Kommissionsreglements (KoR) sei zu genehmigen.
3. Das Reglement öffentliche Sicherheit (Rös) vom 08.12.2015 sei ersatzlos aufzuheben.
4. Der Gemeinderat sei mit der Umsetzung des Versammlungsbeschlusses, namentlich mit dem Erlass und der Inkraftsetzung der Verordnung öffentliche Sicherheit und Abschluss des Anschlussvertrags Feuerwehrwesen, beauftragt.

### **Ergänzungen des Gemeinderates an der Versammlung:**

*Gemeinderat René Spicher* erläutert der Versammlung das Geschäft anhand der Folienpräsentation.

### **Diskussion/Erwägungen/Anträge**

Es wird die Frage gestellt, ob wie früher noch Zusammenarbeitsverträge mit Murten oder Bern bestehen. Der Feuerwehrkommandant beantwortet diese Frage. Mit Bösinggen hat man den Zusammenarbeitsvertrag beendet, da sich diese Richtung Düdingen orientieren und ausserkantonale Regelungen zu Schwierigkeiten führen. Bei einem Grossereignis wird Bern aufgeboten und bei einem Mittelgrossen Ereignis kommt die Feuerwehr Neueneegg.

Der Vergleich alte und neue Feuerwehr hat man mit den beiden bestehenden

und der zukünftigen Feuerwehr verglichen. Bei diesem Geschäft gehe es aber in erster Linie nicht um die Finanzen.

### **Abstimmung (Verfahren und Ergebnis)**

Das Geschäft ist einstimmig angenommen.

### **Beschluss**

Das Beschlusdispositiv ist zum Beschluss erhoben.

*Traktandum 3:*

## **Teilrevision OgR. Neuer Art. 41c, Schulverordnung**

Beratung und Beschlussfassung zur Einfügung von Art. 41c, neue Schulverordnung, in das Organisationsreglement. Gleichzeitig Aufhebung des Schulreglements vom 7.12.1995.

### **Einleitung**

Das am 7.12.1995 beschlossene Schulreglement ist mit der Inkraftsetzung des neuen Organisationsreglements am 1.1.2003 de facto ausser Kraft gesetzt worden, de jure bis heute nicht.

Das Schulreglement 1995 entspricht nicht mehr dem übergeordneten kantonalen Recht und deckt die heutigen Bedürfnisse nicht mehr ab.

Die Bildungskommission hat deshalb mit dem «neuen» Schulleiter Michel Horn das veraltete Regelwerk einer gründlichen und grundlegenden Überarbeitung unterzogen.

Das Resultat dieser Beratungen ist die Schulverordnung, welche am 1.8.2018 vom Gemeinderat in Kraft gesetzt werden könnte. Voraussetzung ist allerdings, dass die Gemeindeversammlung mit dem neuen Artikel 41c die nötige rechtliche Grundlage im Organisationsreglement beschliesst.

Die zuständigen kantonalen Instanzen (Erziehungsdirektion [ERZ] und Amt für Gemeinden und Raumordnung [AGR]) haben die neue Schulverordnung bzw. die Änderung im Organisationsreglement rechtlich und auf innere Widersprüche geprüft. Die vom Gemeinderat und von der Bildungskommission beantragte Änderung im OgR, bzw. der Erlass der Schulverordnung, werden auch von den kantonalen Behörden unterstützt.

### **Kommissionsreglement im Kontext zur Schulverordnung**

Die Schulverordnung ist der Ausführungserlass, welcher sich auf die Volksschulgesetzgebung und auf die Gemeindegesetzgebung (Kommissionsreglement) stützt. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Schulverordnung nicht gegen übergeordnete Erlasse verstösst, sondern diese lediglich ergänzt und präzisiert.

Die erarbeitete Schulverordnung ist ein Erlass aus einem Guss und zeitgemäss. Sie ersetzt das veraltete und überholte Schulreglement nun auch noch rechtlich. Das schafft die nötige Klarheit und Sicherheit, wurde das

Schulreglement doch vor bald einem Vierteljahrhundert beschlossen. Die Schulverordnung ist auch deshalb wichtig, weil sie im Einklang mit dem Willen der Stimmbürgerschaft steht, die Bildungskommission in Laupen bestehen zu lassen. Die Rolle der Bildungskommission soll gestärkt werden. Die Bildungskommission verbleibt somit weiterhin als strategisch-politisches (normatives) Element bestehen. Die Schulleitung ist kontextual das operative (ausführende) Element. Die Bildungskommission und die Schulleitung arbeiten in allen Belangen eng zusammen. Mit vorliegender Schulverordnung wird dies bekräftigt.

### **Inhalte der Schulverordnung, grob umrissen**

Mit der kantonalen Volksschul- und Lehreranstellungsgesetzgebung sind die Prozesse im Bildungsbereich grösstenteils bereits verbindlich für die Gemeindeschulen geregelt. Das Volksschulgesetz überlässt den Gemeinden indes einige Handlungsspielräume. Beispielsweise in der Ausrichtung der Schule (z.B. Modellwahl Sek.-Stufe1) und im Anstellungsverfahren (REVOS08). Letzteres ist aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes und Datenschutzes relevant.

Im Anhang der Verordnung ist ein Funktionendiagramm (Kantonale Vorlage) integriert, in welchem sämtliche Prozesse des Schulalltags abgebildet sind. Das Funktionendiagramm präzisiert detailliert die Zuständigkeiten und Kompetenzen aller Prozesse im Schulalltag. Ebenfalls im Anhang der Verordnung integriert ist ein Organigramm zur Visualisierung der Organisation der Schule.

Die Verordnung gewährleistet zudem, dass diese auf Antrag der Bildungskommission „rascher“ an veränderte gesetzliche, pädagogische sowie gesellschaftliche Gegebenheiten angepasst werden kann.

## **Auszug aus dem Mitbericht zu einzelnen Artikeln der Verordnung:**

### **Art. 5. Schulzeit**

2 Die obligatorische Schulzeit dauert 11 Jahre, zwei Jahre im Kindergarten, sechs Jahre in der Primarstufe und drei Jahre in der Sekundarstufe I. Der Eintritt in die öffentliche Volksschule erfolgt nach dem 4. Geburtstag in den Kindergarten. Der zweijährige Besuch des Kindergartens ist obligatorisch.

Mit der Harmonisierung der Volksschule ist gem. Art. 3 VSG neu auch der Kindergarten fester Bestandteil der obligatorischen Volksschulzeit. Entsprechend wurde dies in der Verordnung übernommen.

### **Art. 9. Sekundarstufe I, Schulmodell**

1 Die Sekundarstufe 1 ist nach dem Modell «3a» oder «Manuel»<sup>1</sup> organisiert. Im Modell Manuel werden die Real- und Sekundarschüler nach Möglichkeit (Klassengrössen) in getrennten Klassen unterrichtet.

2 In den Selektionsfächern Deutsch, Französisch und Mathematik werden die Schülerinnen und Schüler entsprechend ihren Fachleistungen dem Real- oder dem Sekundarschulniveau zugeteilt und getrennt unterrichtet.

3 Niveauwechsel sind auf Ende des Semesters möglich.

4 Die Bildungskommission, die Lehrerschaft und die Schulleitung überprüfen bei Bedarf die Strukturen des Schulmodells und passen sie auf Grund der gesammelten Erfahrungen im Rahmen ihrer Kompetenzen an.

5 Ein Modellwechsel erfolgt auf Antrag der Bildungskommission an den Gemeinderat. Der Gemeinderat kann den Modellwechsel genehmigen.

Die Einführung des Modells Manuel wurde seitens der Gemeindeversammlung am 26.5.1999 festgelegt und hat sich in den vergangenen Jahren bewährt.



#### **Art. 20. Tagesschule**

4 Die Tagesschulleitung untersteht der Schulleitung, die dafür entsprechend angestellt ist. Die Leitung der Tagesschule arbeitet eng mit der Schulleitung zusammen.

Die Verordnung sieht vor, dass die Tagesschulleitung nicht mehr dem Gemeindeschreiber, sondern nur noch der Schulleitung unterstellt ist. Somit wird auch festgelegt, dass nicht mehr der Gemeindeschreiber das Mitarbeitergespräch mit der Tagesschulleitung führt. Weiter soll hier nur die Zusammenarbeit Tages- und Schulleitung auf Ebene Verordnung sichergestellt werden. Weiteres betr. die Tagesschule ist in der Tagesschulverordnung geregelt.

#### **Art. 23. Bildungskommission**

Die Bildungskommission, in Ergänzung des Kommissionsreglements:

- a) legt die strategische Ausrichtung der Schule fest und erstellt eine Bildungsstrategie
- b) nimmt weitere strategische Aufgaben wahr, welche ihr das übergeordnete oder das gemeindeeigene Recht zuweist
- c) sorgt dafür, dass jedes Kind die nötige Bildung gemäss kantonaler Gesetzgebung erfährt<sup>2</sup>
- d) sorgt für die Verankerung der Schule in der Gemeinde.
- e) nimmt die übrigen Aufgaben gemäss Volksschulgesetzgebung, der Lehreranstellungsgesetzgebung und der Bestimmungen der Gemeinde wahr.
- f) beschliesst über den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern vom Unterricht aus disziplinarischen Gründen und weist diese einer zuständigen Fachstelle zu<sup>3</sup>
- g) erstattet - nach Anhören der Betroffenen - Anzeige wegen Verletzung der Pflicht, ein Kind in die Schule zu schicken
- h) unterstützt auf Ersuchen die Schulleitung bei Stellenbesetzungen
- i) unterstützt bei Bedarf die Schulleitung bei Beschaffungsanträgen und den Unterhalt der Schulanlagen gegenüber Gemeinde und Kanton
- j) beaufsichtigt die Schule
- k) stellt die gute Führung der Volksschule sicher.

---

<sup>2</sup> Volksschulgesetz Art. 18 Abs. 3

<sup>3</sup> Volksschulgesetz Art. 28

#### **Art. 25. Zusammenarbeit**

- 1 Die Bildungskommission, als für strategische Belange zuständiges Organ und die Schulleitung, als für die operative Leitung zuständiges Organ arbeiten eng zusammen; dies insbesondere betreffend die Schnittstellen von strategischen und operativen Geschäften.
- 2 Die Schulleitung informiert die Bildungskommission regelmässig über Allgemeines zur Schule und besondere Vorkommnisse. Dies geschieht in der Regel im Rahmen der Sitzungen der Bildungskommission, bzw. des sog. «Büros» der Bildungskommission.
- 3 Die Schulleitung berichtet im Rahmen eines jährlichen Reporting umfassend über die Gesamtsituation der Schule.

Nebst einzelnen expliziten Aufgaben gemäss Volksschulgesetz ist die Bildungskommission für die strategischen Führungsaufgaben zuständig. Mit der Erarbeitung einer Bildungsstrategie soll die Kommission eine Strategie betr. langfristige Ausrichtung der Schulpolitik festlegen, welche Basis für eine langfristige Planung ist und dadurch eine gewisse Planungssicherheit schafft.

Für operative Geschäfte ist im Sinne eines Geschäftsführers die Schulleitung zuständig. Die Bildungskommission erhält von der Schulleitung bindend, regelmässig und systematisch Bericht über Allgemeines zur Schule und besondere Vorkommnisse.

#### **Art. 28. Schulleitung, Zuständigkeiten**

Die Schulleitung:

- a) leitet die gesamte Schule Laupen nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts, der weiteren gemeinderechtlichen Bestimmungen und Strategien in pädagogischer, betrieblicher, personeller und wirtschaftlicher Hinsicht
- b) ist verantwortlich für die Organisation und Administration, die Personalführung, die pädagogische Leitung, die Teamentwicklung, die Qualitätssicherung und –evaluation, die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit
- c) ist im Sinne Art. 7 Abs. 2 LAG Anstellungsbehörde für Lehrerinnen und Lehrer, Zyklusverantwortlichen sowie die Lehrpersonen für Spezialunterricht. Bei der Anstellung der Lehrerinnen und Lehrer zieht die Schulleitung die Zyklusverantwortlichen und allenfalls unmittelbar betroffene Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit ein. Bei Bedarf ersucht die Schulleitung die Bildungskommission bei Anstellungen um Unterstützung.
- d) die Schulleitung berichtet der Bildungskommission über Kündigungen und Anstellungen von Mitarbeitenden.

Änderungen zur IST-Situation betrifft die konsequentere Abgrenzung operativer und strategischer Aufgaben. So ist im Sinne Artikel 7 Absatz 2 LAG neu abschliessend die Schulleitung für die Anstellungsbehörde für die Lehrpersonen. Zudem wird bei Anstellungen die Mitwirkung der Zyklusverantwortlichen und direkt betroffener Lehrpersonen verankert. Bei Bedarf kann die Schulleitung bei Anstellungen von Lehrpersonen die Bildungskommission zur Unterstützung beziehen.

### **Art. 29. Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer**

- 1 Die Mitwirkung der Lehrerinnen und Lehrer erfolgt u.a. über Konferenzen mit den Lehrerinnen und Lehrern.
- 2 Die Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer:
  - a) beraten und unterstützen die Schulleitung
  - b) können zu den Anträgen der Schulleitung an die Bildungskommission Stellung nehmen.
- 3 Die Schulleitung informiert die Bildungskommission über Stellungnahmen nach Absatz 2 Buchstabe b.
- 4 Die Leitungskonferenz
  - a) setzt sich zusammen aus den Zyklusverantwortlichen, der Leitung Besondere Massnahmen und der Schulleitung, die den Vorsitz hat
  - b) bereitet Geschäfte für die Gesamtkonferenz vor und dient der Schulleitung als Resonanz für operative Geschäfte
  - c) behandelt operative Geschäfte, die nicht zwingend durch die Gesamtkonferenz behandelt werden müssen
- 5 die Zykluskonferenzen
  - a) 1 bis 3 setzen sich zusammen aus den Lehrpersonen und Therapeutinnen und Therapeuten des entsprechenden Zyklus und den Zyklusverantwortlichen, welche den Vorsitz haben
  - b) behandeln operative Geschäfte, die nur den entsprechenden Zyklus betreffen.
  - c) behandeln Geschäfte zur Vorbereitung für die Gesamtkonferenz und Leitungskonferenz oder der Nachbereitung der Geschäfte aus der Gesamtkonferenz und Leitungskonferenz.
- 6 die Konferenz Besondere Massnahmen
  - a) setzt sich zusammen aus den Lehrpersonen für besondere Massnahmen
  - b) die Leitung Spezialunterricht hat den Vorsitz
  - c) behandelt operative Geschäfte, die nur besondere Massnahmen betreffen.
  - d) behandelt Geschäfte zur Vorbereitung für die Gesamtkonferenz und Leitungskonferenz oder der Nachbereitung der Geschäfte aus der Gesamtkonferenz und Leitungskonferenz

Neu auf Ebene Verordnung sollen die verschiedenen Konferenzen geregelt werden. Der Aufbau der Schulorganisation mit den nahezu 50 Mitarbeitenden orientiert sich dabei an den Aufgabenbereichen gemäss Lehrplan und Volksschulgesetz. Mit der Leitungskonferenz und den Zykluskonferenzen stehen Gefässe zur Verfügung, welche zielgerichtete Diskussionen und effiziente Geschäftsbehandlungen mit Betroffenen ermöglichen. Dies ermöglicht eine effiziente Geschäftsführung im Schulalltag. Die auf Grund ihrer Grösse eher träge Gesamtkonferenz kann dadurch thematisch entschlackt werden.

## Anhang

### Art. 38. Funktionendiagramm

Das Funktionendiagramm definiert für nahezu sämtliche Prozesse des Schulalltags die Zuständigkeiten. Ebenso wird darin detailliert festgelegt, wer jeweils beantragt, entscheidet, mitwirkt oder informiert wird. Diese Zuständigkeiten und Kompetenzen sind weitestgehend so bereits im Volksschulgesetz und dessen Verordnungen festgelegt. Das Funktionendiagramm entstammt einer Vorlage der Erziehungsdirektion.

### Art. 39. Organigramm der Schule Laupen

Das Organigramm der Schule Laupen soll als Visualisierung der Einbettung in der Gemeinde, der Organisation, der Bereiche, der Schnittstellen der Schule Laupen dienen.

**Wichtiger Hinweis:** Die vollständige Schulverordnung (inklusive der Anhänge beinhaltend das Funktionendiagramm und das Organigramm) kann von der Website der Gemeinde Laupen heruntergeladen werden (<http://laupen.ch/de/politik/gemeindeversammlung/index.php>)

## Beschlussesentwurf

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, gestützt auf das Organisationsreglement (OgR) vom 3.6.2010 Art. 26 Abs. 1 Bst. a): die Ergänzung des Organisationsreglements mit dem neuen Artikel 41c, lautend:

«Art. 41c Schulverordnung

1. Der Gemeinderat Laupen erlässt die Schulverordnung mit namentlich folgendem Inhalt:

- a) Schulangebot (u.a. Schulbesuch, Schulmodell und Zusammenarbeitsform, Integration und besondere Massnahmen, Besondere Angebote, Gesundheits- und Sozialangebote)
- b) Organisation (u.a. Organisation, Zusammenarbeit und Mitwirkung Organe/Schulleitung, Schulleitung/Organisation, Schulinfrastrukturen, Mitwirkung Eltern/Schülerschaft/Information).»

sei zu genehmigen.

2. Das Schulreglement vom 7.12.1995 sei ersatzlos aufzuheben.

3. Der Gemeinderat sei mit der Umsetzung des Versammlungsbeschlusses, namentlich mit dem Erlass und der Inkraftsetzung der Schulverordnung, beauftragt.

### **Ergänzungen des Gemeinderates an der Versammlung:**

*Gemeinderat Urs Goetschi* erläutert der Versammlung das Geschäft anhand der Folienpräsentation. Er stellt zudem der Versammlung den neuen Schulleiter Michel Horn vor.

### **Diskussion/Erwägungen/Anträge**

Herr Manfred Zimmermann stellt den Antrag das Geschäft zurückzuweisen. Der Gemeinderat soll ein Schulreglement und keine Verordnung erarbeiten. Dabei soll man sich an das Muster des Kantons Bern halten.

Die Gemeinden sind bei der Regelungen der Verantwortung von operativen und strategischen Aufgaben frei bei der Umsetzung. Eine Schulkommission ist nicht zwingend notwendig, dies kann die Gemeinde selbständig regeln. An der letzten Gemeindeversammlung hat man sich aber für die Bildungskommission (BiKo) ausgesprochen. Er findet dies korrekt, dass es weiterhin eine BiKo in Laupen gibt und man diese an der Urne wählt. Die Aufgaben der BiKo soll aber auch weiterhin die Gemeindeversammlung anhand eines Reglements bestimmen können. Es gibt auch andere Reglemente wie u.a. für die Schulzahnpflege, welche von der Gemeindeversammlung geregelt werden. Die Schule aber als Ganzes soll nun als Verordnung geregelt werden, welche der Gemeinderat dann selbständig ändern kann. Gem. Wahl- und Abstimmungsreglement der Gemeinde Laupen wird zuerst über den Rückweisungsantrag abgestimmt.

Der Antrag wird abgelehnt (siehe Abstimmung) und die Diskussion fortgesetzt.

Beat Fawer bekundet Mühe mit dem Misstrauen an den Gemeinderat und für einen solchen Rückweisungsantrag. Die Stimmbürger wählen Personen in eine Kommission und wollen ihnen Kompetenzen übergeben. In vorliegendem Fall hat die BiKo das Geschäft behandelt und die Erziehungsdirektion findet die vorgeschlagene Regelung gut.

Es ist möglich ein Gesuch zu stellen, dass der Kindergartenbesuch um ein

Jahr verschoben werden kann. Die Eltern werden dafür zu einem Gespräch eingeladen.

Weitere Reglemente der Gemeinde werden laufend überprüft und Überarbeitungen vorgenommen. Es gibt noch einige ältere Reglemente wie z.B. das Gebührenreglement.

### **Abstimmung (Verfahren und Ergebnis)**

Für den Rückweisungsantrag von Manfred Zimmermann stimmen 43 Personen mit Ja gegenüber 46 Nein-Stimmen. Daher wird der Rückweisungsantrag abgelehnt.

Für den vorgelegten Antrag stimmen 77 Personen mit Ja gegenüber drei (3) Gegenstimmen.

### **Beschluss**

Das Beschlussdispositiv ist zum Beschluss erhoben.

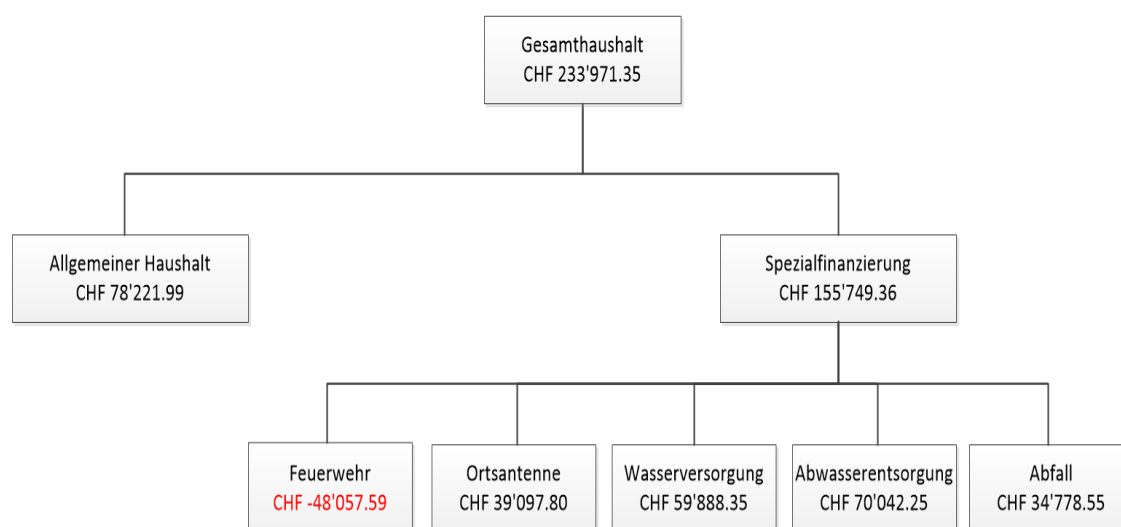
## Traktandum 4:

**Jahresrechnung 2017****Beratung und Genehmigung der Jahresrechnung**

Die Jahresrechnung 2017 schliesst mit einem Gesamtertrag von CHF 13'026'149.86 und einem Gesamtaufwand von CHF 12'947'927.87 ab. Daraus resultiert im Allg. Haushalt (ohne Spezialfinanzierungen) ein Ertragsüberschuss von CHF 78'221.99 und in den gebührenfinanzierten Spezialfinanzierungen Ertragsüberschüsse von CHF 155'749.36.

Der Gesamthaushalt schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 233'971.35 ab. Für das Rechnungsjahr 2017 sind für die Einwohnergemeinde Laupen keine zusätzlichen Abschreibungen nach Art. 84 GV vorzunehmen. Seit der Einführung von HRM2 müssen zusätzliche Abschreibungen (Art. 84 GV) vorgenommen und in die finanzpolitische Reserve (Eigenkapital) eingelegt werden, wenn im Allg. Haushalt ein Ertragsüberschuss ausgewiesen wird und die ordentlichen Abschreibungen kleiner als die Nettoinvestitionen sind.

Das bessere Ergebnis ist einerseits auf die tieferen Ausgaben für Investitionen, welche zur Entlastung des Abschreibungsaufwandes führen, andererseits auf die Minderaufwände im Sachaufwand bzw. Mehrerträge bei den Entgelten zurück zu führen. (weitere Details sind aus der Erfolgsrechnung nach Funktionen ab Seite 65 zu entnehmen.)

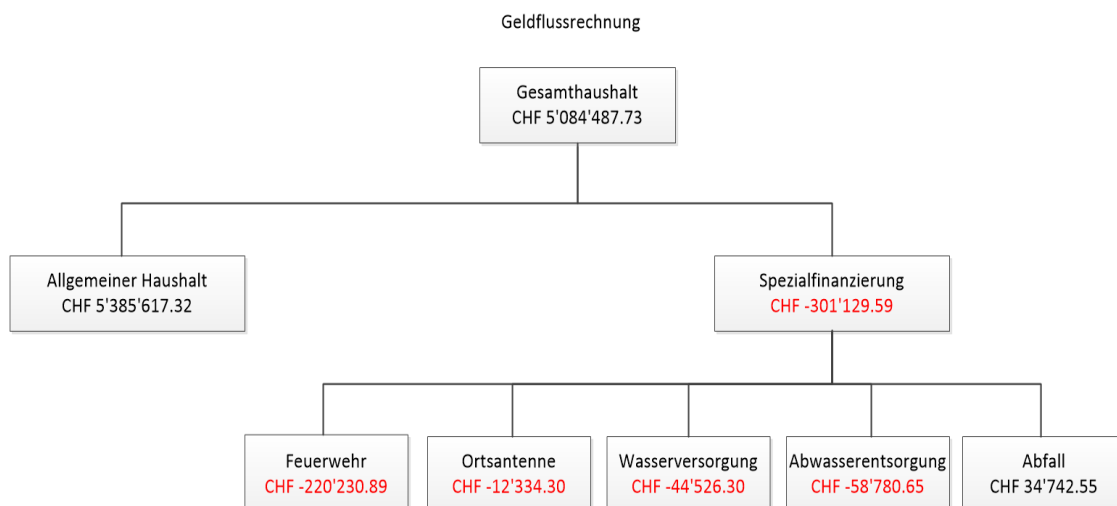


Die Jahresrechnung enthält neu eine Geldflussrechnung (Art. 32a FHDV). Sie zeigt, wie sich die flüssigen Mittel und die kurzfristigen Geldanlagen aufgrund von Ein- und Auszahlungen in der Berichtsperiode verändert haben. (Cash Flow)

Die Einwohnergemeinde Laupen hat einen Zufluss aus betrieblicher Tätigkeit von CHF 1'791'426.38. Hingegen gibt es einen Abfluss von Mitteln aus der Investitionstätigkeit von CHF 1'711'858.25 und einen Zufluss aus der Finanzierungstätigkeit von CHF 5'004'919.60. Dies kann mit der Darlehensaufnahme von CHF 6.0 Mio. und der Refinanzierung eines Darlehens von CHF 1.0 Mio. begründet werden.

### Zusammenfassung nach Tätigkeit

		2017		2016
Total Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit	CHF	1'791'426.38	CHF	1'258'132.09
Total Geldfluss aus Investitionstätigkeit	CHF	1'711'858.25	CHF	3'358'311.23
Total Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	CHF	5'004'919.60	CHF	5'014'353.70
Total Geldfluss Gesamthaushalt	CHF	5'084'487.73	CHF	7'114'532.84



### Die wichtigsten Geschäftsfälle der Erfolgsrechnung (Aufwand und Ertrag)

In der Jahresrechnung 2017 konnten insbesondere bei den Benützungsgebühren, Grundgebühren und Anschlussgebühren Mehrerträge verbucht werden. Dies ist unter anderem auf die rege Bautätigkeit



zurückzuführen. Weitere Mehrerträge resultieren aus den Grundstückgewinnsteuern, Sonderveranlagungen, Liegenschaftssteuern, Zuschuss Finanzausgleich und dem Buchgewinn (Teilverkauf Landparzelle Mühlestrasse). Aufgrund der Rechnungslegung muss die budgetierte Einlage in die politische Reserve nicht getätigt werden.

Im Gegenzug ist ein Mehraufwand bei den Löhnen Verwaltungs- und Betriebspersonal zu verzeichnen. Mindererträge sind bei den Einkommenssteuern, Quellenstern und den aktiven Steuerauscheidungen Gewinnsteuern (jur. Personen) eingetreten.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Positionen, welche das Ergebnis der Jahresrechnung 2017 beeinflusst haben:

Konto-Nr.	Mehrertrag (+) / Minderaufwand (-)	Betrag CHF	Bemerkungen
7201.4240.01/02	Benützungsgebühren und Dienstleistungen, Grundgebühren	+ 108'019.05	höherer Verbrauch führt zu mehr Einnahmen
7201.4240.50	Anschlussgebühren	+ 123'525.95	Anschlussgebühren waren nicht budgetiert
9101.4022.01	Grundstückgewinnsteuern	+ 96'603.00	Veräusserung von Grundstücken
9101.4022.10	Sonderveranlagungen	+ 35'214.75	Auszahlung bzw. Vorbezug von Vorsorgeleistungen
9102.4021.01	Liegenschaftssteuern	+ 61'706.00	Korrektur bzw. Erhöhung der amtlichen Werte
9300.4622.70	Zuschuss Finanzausgleich Disparitätenabbau	+ 57'567.00	gem. Berechnung Kanton höhere Anteil z.G. Gemeinde
9630.4443.01	Teilverkauf Parzelle 926 Mühlestrasse	+ 50'539.00	
9900.3894.01	Einlage in finanzpolitische Reserven	- 263'196.00	Einlage muss nicht vorgenommen werden (g.Ergebnis)
	<b>Mehraufwand (+) / Minderertrag (-)</b>		
0220.3010.01	Löhne Verwaltungs- und Betriebspersonal	+ 142'457.90	Personalwechsel Bau- und Finanzverwaltung
5444.3632.01	Beiträge an Gemeinden und Gemeindeverbände	+ 106'261.21	aufgrund Zusammenschluss ROKJA, andere Verbuchung
9100.4000.01	Einkommenssteuern	- 140'534.65	tiefere Einnahmen von natürlichen Personen
9100.4002.01	Quellensteuern	- 52'131.75	tiefere Einnahmen von natürlichen Personen
9100.4010.40	Aktive Steuerauscheidungen Gewinnsteuern	- 53'045.05	tiefere Einnahmen als geplant

### Aktivierungsgrenze

Der Gemeinderat belastet einzelne Investitionen bis zum Betrag von CHF 50'000.00 (maximal bis zur Aktivierungsgrenze gemäss Art. 79 a GV) der Erfolgsrechnung. Er verfolgt dabei eine konstante Praxis.

### **Nettoinvestitionen**

Im 2017 wurden netto CHF 1'779'486.85 in Projekte für die Gemeinde investiert. Geplant waren Nettoinvestitionen von CHF 5'890'000.00. Die massiv tieferen Investitionen sind auf Projektverschiebungen zurückzuführen. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass nie alle geplanten Projekte zeitgerecht ausgeführt werden können.

Die wichtigsten nicht ausgeführten oder verschobenen Investitionsgeschäfte sind: Ortsantenne; Umrüstung auf Glasfaser (CHF 900'000.00), Sanierung Wasserleitung Saane-Gartenstrasse (CHF 290'000.00), Erschliessung Stadtmatte 3. Etappe (Teil Wasser, CHF 100'000.00), Sanierung Wasserleitung Gillenauweg (CHF 723'000.00), Erschliessung Oberau (CHF 443'000.00), Sanierung Abwasserleitung Bahnweg (CHF 120'000.00) und Talbach Hochwasserschutz (CHF 800'000.00). (Weitere Details sind ab Seite 105, Investitionsrechnung nach Funktionen zu entnehmen.)

### **Bilanz**

Das Finanzvermögen hat sich um CHF 5,4 Mio. erhöht. Diese Zunahme ist auf den Mittelzufluss aus der Aufnahme eines Darlehens zu begründen (siehe auch Fremdkapital). Verwaltungsvermögen nimmt um die getätigten Investitionen abzüglich die Abschreibungen um CHF 640'398.05 zu.

Trotzdem sind für das Rechnungsjahr 2017 keine zusätzlichen Abschreibungen nach Art. 84 GV (Allgemeiner Haushalt) vorzunehmen, da der Abschreibungsaufwand über den Nettoinvestitionen liegt.

Die Zunahme im Fremdkapital um CHF 5.5 Mio. ist mit der Aufnahme eines Darlehens im Betrage von CHF 6.0 Mio., bzw. auf die Refinanzierung eines auslaufenden Darlehens von CHF 1.0 Mio. zu begründen. Das Eigenkapital inkl. Spezialfinanzierungen nimmt um CHF 510'760.75 zu. Von diesem Zuwachs gehen zugunsten der Spezialfinanzierungen für das Jahr 2017 84.68 % bzw. CHF 432'538.76.

## Beschlussentwurf

Gemäss Art. 71 GV (170.111) verabschiedet der Gemeinderat die Jahresrechnung 2017 der Einwohnergemeinde Laupen:			
ERFOLGSRECHNUNG	Aufwand <b>Gesamthaushalt</b>	CHF	12'731'120.92
	Ertrag <b>Gesamthaushalt</b>	CHF	12'965'092.27
	Ertragsüberschuss	CHF	233'971.35
davon			
	Aufwand <b>Allgemeiner Haushalt</b>	CHF	10'557'970.08
	Ertrag <b>Allgemeiner Haushalt</b>	CHF	10'636'192.07
	Ertragsüberschuss	CHF	78'221.99
	Aufwand <b>Wasserversorgung</b>	CHF	681'435.75
	Ertrag <b>Wasserversorgung</b>	CHF	741'324.10
	Ertragsüberschuss	CHF	59'888.35
	Aufwand <b>Abwasserentsorgung</b>	CHF	725'311.10
	Ertrag <b>Abwasserentsorgung</b>	CHF	795'353.35
	Ertragsüberschuss	CHF	70'042.25
	Aufwand <b>Abfall</b>	CHF	282'965.30
	Ertrag <b>Abfall</b>	CHF	317'743.85
	Ertragsüberschuss	CHF	34'778.55
	Aufwand <b>Feuerwehr</b>	CHF	286'936.09
	Ertrag <b>Feuerwehr</b>	CHF	238'878.50
	Aufwandüberschuss	CHF	48'057.59
	Aufwand <b>Antenne</b>	CHF	196'502.60
	Ertrag <b>Antenne</b>	CHF	235'600.40
	Ertragsüberschuss	CHF	39'097.80
INVESTITIONSRECHNUNG	Ausgaben	CHF	1'815'681.85
	Einnahmen	CHF	36'195.00
	Nettoinvestitionen	CHF	1'779'486.85
NACHKREDITE gem. separater Tabelle		CHF	435'768.35

Der Gemeindeversammlung ist vom Gemeinderat im Sinne der Gemeindeverordnung Art. 80g empfohlen, die vom Rechnungsprüfungsorgan BDO AG geprüfte Jahresrechnung 2017 zu genehmigen.

Ergänzungen des Gemeinderates an der Versammlung:  
*Gemeinderat Hans Ramsebner* erläutert der Versammlung das Geschäft anhand der Folienpräsentation.

## Diskussion/Erwägungen/Anträge

Barblina Löhner stellt fest, dass man Investitionen in der Höhe von rund Fr. 700'000.-- nicht ausführen konnte gem. Botschaft. Dies findet sie störend, da u.a. die Aula sanierungsbedarf benötigt.

Es kam zu diversen Projektverzögerungen aus unterschiedlichen Gründen.

Deshalb konnten nicht alle Projekte im vergangenen Jahr umgesetzt werden. Für die Aula ist eine Sanierung geplant. Es benötigt auch immer genügend Ressourcen für die Umsetzungen vorzunehmen.

### **Abstimmung (Verfahren und Ergebnis)**

Dem Antrag wird einstimmig zugestimmt.

### **Beschluss**

Der Beschlussentwurf ist zum Beschluss erhoben.

## Verfahrensrechtliche Bestimmungen

*Gemeindepräsident Urs Balsiger* weist darauf hin, dass Beschlüsse der Gemeindeversammlung mit Gemeindebeschwerde innerhalb von 30 Tagen, berechnet vom Tage nach der Versammlung an, beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, angefochten werden können (Art. 60 ff Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 23. Mai 1989 (VRPG) [BSG 155.21]). Die Verletzung von Zuständigkeits- oder Verfahrensvorschriften sind von den Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmern sofort zu beanstanden (Art. 49a, Gemeindegesetz vom 16.3.1998 und Art. 27, Wahl- und Abstimmungsreglement [WAR] der Gemeinde Laupen, vom 13.03.2002).

## Verschiedenes

Unter diesem Traktandum kann das Wort zu verschiedenen Themen frei ergriffen werden, unter anderem, dass der Gemeinderat ein Geschäft für eine nächste Gemeindeversammlung vorbereitet - es muss dafür ein Antrag gestellt werden. Wird der Antrag erheblich erklärt (wird sofort an der Versammlung entschieden) und fällt das Geschäft zudem in die Kompetenz der Gemeindeversammlung, so ist der Gemeinderat verpflichtet, das Geschäft zu behandeln und vorzulegen (Art. 21 Wahl- und Abstimmungsreglement der Gemeinde Laupen, vom 3.03.2002).

*Der Gemeinderat* informiert die Versammlung über verschiedene Themen. Danach folgen noch weitere Anliegen von TeilnehmerInnen der Gemeindeversammlung.

### **Talbach:**

Nach dem Hochwasser 2014 hat man Sofortmassnahmen beim Talbach ausgearbeitet. Das Auflageverfahren wurde 2017 durch eine kantonale Fachstelle abgeschlossen. Leider kam es zu Einsprachen. Nun soll aber eine Urnenabstimmung am 23. September 2018 erfolgen.

### **Ortsantenne:**

Für die Ortsantenne benötigt es eine Erneuerung des Glasfasernetz. Das Geschäft wird als Urnenabstimmung am 25. November 2018 und dazugehörige Reglement anschliessend zur Genehmigung an der Gemeindeversammlung vorgelegt.

### **Tempo Zone 30 Laupen Nord**

Es komme immerwieder zu gefährlichen Situation bei der Tempo 30 Zone an der Mühlestrasse und zudem parkieren viele Autos am Beundenweg. Das Projekt Tempo 30 soll aufgelegt werden und danach kann zugleich die Strasse saniert werden. Dies beinhaltet auch das Parkieren, welches dann nur noch innerhalb der Parkfelder erlaubt sei. Für das Projekt Zone-30 Laupen Süd wurde eine nicht ständigen Kommission eingesetzt.

### **Veloweg Gümnenen**

Die Vergabe des Projekt an die Ingenieure ist durch den Kanton erfolgt. Die Planungsarbeiten werden nun vorgenommen und zusammen mit der Gemeinde finden Gespräche mit den Grundeigentümer statt. Bis zur Umsetzung wird es noch einige Zeit dauern.

### **Jugendarbeiter**

Die Gemeinde Laupen hat die Jugenarbeit mit Neuenegg zusammengeschlossen (Rokja). Der bisherige Jugendarbeiter Till Baumann hat aber gekündigt. Die Stelle ist nun neu ausgeschrieben.

### **Kauf Liegenschaft mit Tanklager**

An der letzten Gemeindeversammlung wurde ein Antrag gestellt, dass der Gemeinderat ein Kauf des Geländes mit den Tanklager prüfen soll. Die Gemeinde hat mit den Eientümer der Armasuisse (Bund) Kontakt aufgenommen. Das Gelände mit den Tanklager steht immer noch zum Verkauf. Das Grundstück welches zuletzt vom Zirkus benutzt wurde, ist zurzeit nicht zum verkaufen. Die Gemeinde hat ein Angebot abgegeben und wird die Gemeindeversammlung über das zukünftige Vorgehen informieren. Beat Wittwer von der Gruppe V bedankt sich für die Abklärungen.

### **Verkehrssanierung und Städtebauliche Entwicklung**

Bei diesem grossen Projekt geht es um drei verschiedene Verfahren (Strassenplan, Hochwasserschutz und Bahnverfahren). Das Leitverfahren ist diese von der Bahn. Die Gemeinde ist zuständig für das Projekt für den Hochwasserschutz. Unter anderem finden Gespräche mit Landeigenütmer statt, welche an die Sense grenzen. Alle Unterlagen sind zusammengestellt und werden im September als Auflage vorgelegt. Am 21. August 2018 findet diesbezüglich ein Informationsanlass statt.

### **Fusionsabklärung Fusion Gemeinde**

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung hat einen Workshop mit verschiedenen Gemeinden durchgeführt. Vor einigen Jahren hat Laupen und Kriechenwil einer Fusion zugestimmt. Die restlichen vier Gemeinden haben damals eine Fusion abgelehnt. Im Moment hat man sich aber geeinigt, die

Zusammenarbeit zu stärken. Allerdings soll das Thema Fusion auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden.

### **Plakat Gemeindeversammlung**

Auf mehrfaches Begehren hat die Gemeinde ein Plakat als Voranzeige für die Gemeindeversammlung aufgestellt.

### **Schloss Laupen**

Sila Kamber informiert die Versammlung, dass das Schloss eine grosse Touristenattraktion für Laupen ist. Um die verschiedenen Angebote rund um das Schloss zu koordinieren, wurde eine Arbeitsgruppe Koordination Tourismus Angebote Laupen gebildet. Als erstes wurde eine Dokumentation erstellt. Der Gemeinderat hat zudem einen Kredit für diese Arbeitsgruppe gesprochen. Es wurde u.a. eine neue Telefonnummer für den Tourismus eingerichtet. Dieses wird von der Gemeinerverwaltung und am Wochenende von einer privaten Person bedient.

Es wird gebeten, ein Ressortleiter vom Gemeinderat für die Teilnahme an der Arbeitsgruppe zu bestimmen und zu prüfen, ob evt. eine nicht ständige Kommission eingesetzt werden könnte.

### **Strassenlampen**

Diese sollten doch bitte überprüft werden. Die Strassenlampen werden aktuell zum Teil durch LED-Leuchten ersetzt und erneuert.

### **Häre Luege**

Es ist erfreulich, dass die Gruppe Häre Luege weiterhin besteht. Andreas Walther wünscht, dass die Hinweisschilder betreffend Littering beim Saane Sensespitz erneuert werden.

### **Tennisclub Laupen**

Herr Wydmann vom Tennisclub stellt einen Antrag betreffend Verlängerung um einen Baurechtsvertrag beim Tennisplatz. Dieses Anliegen wurde bereits dem Gemeinderat eingereicht, welcher einer Verlängerung nicht zugestimmt hat. Der Tennisclub benötigt eine Verlängerung, damit Sie einen Kredit erhalten um die Anlage zu erneuern. Der Gemeinderat nimmt dieses



## Verschiedenes

---

Anliegen entgegen. Allerdings liegt dies wohl nicht in der Kompetenz der Gemeindeversammlung. Der Gemeinderat klärt dies aber ab und wird entsprechend informieren.

### **Saanesteg**

Die Holz-Brücke (Saanesteg) über der Saane sollte erneuert werden. Das Holz sei zum Teil spröde geworden und müsste abgeschliffen werden. Dieses Anliegen wird entgegen genommen.

Es wird gebeten die Themen unter Traktandum Verschiedenes zukünftig in der Botschaft auszuführen.

*Gemeindepräsident* Urs Balsiger bedankt sich bei den Anwesenden und schliesst die Gemeindeversammlung. Er wünscht den Anwesenden einen schönen Abend.

Schluss der Versammlung: 22:30 Uhr

Gemeindepräsident:

Gemeindeschreiber:

Urs Balsiger

Michel Brönnimann

**Genehmigungsvermerk / Rechtskraftbescheinigung**

Gestützt auf das Organisationsreglement der Gemeinde Laupen vom 3.6.2010 Art. 16, lag vorliegendes Protokoll vom 05.07.2018 bis und mit 05.08.2018 öffentlich auf.

Zum Protokoll wurden innert der Auflage-/Rechtsmittelfrist keine Änderungs- oder Ergänzungswünsche in Form einer schriftlichen und begründeten Einsprache zuhanden des Gemeinderates formuliert.

Das Protokoll ist somit in Rechtskraft erwachsen.

Laupen, 06.08.2018

Der Gemeindegeschreiber:

Michel Brönnimann